

EXPOSÉ

Vorläufiger Arbeitstitel

Anforderungen an die Informationserteilung gemäß der DSGVO und Folgen ihrer Mangelhaftigkeit

Verfasst von

Martin Baumann, BSc., LL.M.

angestrebter akademischer Grad

**Doktor der Rechtswissenschaften
(doctor iuris)**

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

Matrikelnummer: 00851244

Studienkennzahl: UA 783 101

Dissertationsgebiet: Datenschutzrecht

Juli 2022

Inhalt

1. Forschungsgegenstand.....	3
2. Stand der Wissenschaft.....	5
3. Forschungsfragen	6
4. Methodik	6
5. Vorläufiger Zeitplan.....	6
6. vorläufiges Inhaltsverzeichnis	6
7. vorläufiges Judikaturverzeichnis	7
8. Besonders maßgebliche Literatur	8

1. Forschungsgegenstand

1.1. Themenaufriss

Ziel der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist es insbesondere, betroffenen Personen die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten zu ermöglichen.¹ Um ihr Grundrecht auf Datenschutz wahrnehmen zu können, müssen betroffene Personen die notwendigen Kenntnisse über die Identität des Verantwortlichen, die Verarbeitungstätigkeit und ihre Rechte als betroffene Person haben. Der entsprechenden Information betroffener Personen kommt somit eine Kernfunktion im Datenschutzrecht zu. Das im Folgenden vorgestellte Forschungsthema beleuchtet die zahlreichen juristischen Problemfelder bei der Informationserteilung und setzt sich mit den Folgen einer unzureichenden Informationserteilung auseinander.

Die skizzierte Thematik ist für sämtliche datenschutzrechtliche Verantwortliche von hoher Relevanz. In einigen Bereichen kommt es dabei zu einem besonders großen Spannungsverhältnis, welches durch die bestehende Rechtsunsicherheit noch weiter an Brisanz gewinnt. Beispielsweise stellen zahlreiche Anbieter von Online-Anwendungen ihre Dienstleistungen (E-Mail, soziale Medien, Suchmaschinen) unentgeltlich zur Verfügung. Dabei „bezahlt“ der Nutzer jedoch mit der Bereitstellung seiner Daten, ohne sich über das Ausmaß und wesentliche Aspekte der Datenverarbeitung bewusst zu sein.² Der Umstand, dass die eigenen Daten beispielsweise zuerst zur Profilbildung herangezogen und dann für Werbezwecke an Dritte übermittelt werden könnten, bleibt der betroffenen Person oftmals verborgen. Der Verantwortliche verlässt sich wiederum darauf, dass die verwendete Datenschutzerklärung seine Informationspflichten erfüllt. Stellt sich nun nachträglich heraus, dass eine Informationserteilung mangelhaft erfolgt ist, eröffnet sich die Frage nach den Konsequenzen sowohl für die bereits erhobenen Daten als auch für alle Daten, die auf deren Basis (etwa mittels Profiling) erzeugt wurden.

Ein weiteres Beispiel für das beschriebene Spannungsverhältnis findet sich in der Tätigkeit von Datenbrokern, die personenbezogene Daten aus einer Vielzahl an Quellen erheben, zusammenführen und wiederum einer Vielzahl an Empfängern zur Verfügung stellen.³ Wie in diesen Fällen eine faire und transparente Informationserteilung zu erfolgen hat, oder ob diese überhaupt ausnahmsweise unterbleiben darf, ist in vielen Bereichen strittig. Die Folgen einer etwaigen Informationspflichtverletzung sind dann sowohl für den Verantwortlichen relevant, dessen Geschäftsgrundlage wesentlich beeinträchtigt sein könnte, als auch für die betroffene Person, die durch die mangelnde Information einen Kontrollverlust hinnehmen musste, den es bestmöglich zu beseitigen oder auszugleichen gilt.

1.2. Informationspflichten als Ausfluss des Transparenzprinzips und des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben

Verantwortliche haben betroffene Personen, deren Daten verarbeitet werden sollen, über die geplante Datenverarbeitung zu informieren. Der Mindestinhalt sowie der Zeitpunkt der Informationserteilung unterscheiden sich je nachdem, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO) oder aus anderen Quellen erhoben werden (Art 14 DSGVO). Die Informationspflicht stellt eine Konkretisierung des Transparenzgrundsatzes (Art 5 Abs 1 lit a DSGVO) dar und hat insbesondere den Zweck, die betroffene Person über die Existenz der Verarbeitung in Kenntnis zu setzen.

Die Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung ist somit eine Voraussetzung für eine faire und transparente Verarbeitung.⁴ Ausnahmen von der Informationspflicht sind nur in wenigen Fällen vorgesehen, etwa wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art 13 Abs 4 und Art 14 Abs 5 lit a DSGVO) oder sich die Erteilung dieser Informationen als unmöglich erweist, weil beispielsweise keine Kontaktinformationen der betroffenen Person vorliegen (Art 14 Abs 5 lit b DSGVO). Zudem gestattet die Öffnungsklausel des Art 23 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber – in engem Rahmen – Beschränkungen der Informationspflichten gem Art 13 und 14 DSGVO vorzusehen.

Erst mit der Information der betroffenen Person erlangt diese Kenntnis über die Verarbeitung und wird in die Lage versetzt, ihre Betroffenenrechte gem Kapitel III der DSGVO wahrzunehmen. Unterlässt ein Verantwortlicher die gebotene Informationserteilung oder ist diese unvollständig oder falsch, wird einer betroffenen Person die

¹ Vgl Erwägungsgrund 7 der DSGVO.

² Vgl Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 217, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, 09.04.2014, 56.

³ Vgl Art-29-Datenschutzgruppe, WP 251 rev.01, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling 2016/679, 06.02.2018, 17.

⁴ *Knyrim* in Ehmans/Selmayr (Hg), Datenschutz-Grundverordnung² (2018) Art 13 Rz 1.

Ausübung ihrer Betroffenenrechte verunmöglich oder zumindest erschwert. Insofern steht die Informationserteilung auch in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben (Art 5 Abs 1 lit a DSGVO). Eine Verarbeitung, die ohne ausreichende Kenntnis der betroffenen Person erfolgt oder nicht im Einklang mit den vom Verantwortlichen geweckten Erwartungen steht, widerspricht somit dem Grundsatz von Treu und Glauben.⁵

1.3. Auswirkungen von Informationspflichtverletzungen auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind weiters auf rechtmäßige Weise zu verarbeiten (Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Art 5 Abs 1 lit a DSGVO). Überwiegend wird dieser Grundsatz dahingehend verstanden, dass eine Verarbeitung auf einer in Art 6 Abs 1 DSGVO genannten Rechtsgrundlage beruhen muss (enges Verständnis).⁶ Eine Minderheit stellt neben dem Vorliegen einer Rechtsgrundlage noch weitere Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung (weites Verständnis).⁷

Unabhängig davon, welcher Meinung man folgen möchte, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen eine mangelhafte oder ausbleibende Informationserteilung gem Art 13 f DSGVO auf eine Verarbeitung hat. Es gilt zunächst zu beurteilen, ob die in Art 13 f DSGVO genannten Informationspflichten als Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen oder als reine Ordnungsvorschriften anzusehen sind.⁸ Selbst, wenn man diese Bestimmungen als reine Ordnungsvorschriften betrachtet, ist es denkbar, dass eine Verletzung der Informationspflicht eine Schwere erreicht, die eine Verletzung des Transparenzprinzips oder der Verarbeitung nach Treu und Glauben nach sich zieht. Dann wäre wiederum zu prüfen, ob eine Verletzung dieser Verarbeitungsgrundsätze die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung berührt.

Daneben kann eine Verletzung der Informationspflicht auch direkt Einfluss auf die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung haben, wenn die mangelnde Information der konkret herangezogenen Rechtsgrundlage entgegensteht; etwa wird eine gänzlich unterbliebene Information der betroffenen Person den Anforderungen an eine gültig erteilte Einwilligung gem Art 6 Abs 1 lit a iVm Art 7 Abs 2 DSGVO entgegenstehen. Ebenso kann sich eine unterbliebene oder intransparente Informationserteilung bei der Interessenabwägung gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zulasten des Verantwortlichen auswirken.

Die zu untersuchenden Informationspflichtverletzungen beschränken sich nicht auf die gänzliche Unterlassung der Information. Vielmehr soll sich die Arbeit mit den typischen Problemfeldern bei der Informationserteilung auseinandersetzen. Dabei wird auch auf die inhärente Informationsasymmetrie zwischen Verantwortlichem und betroffenen Personen Rücksicht genommen. Dem Verantwortlichen steht bei der Informationserteilung eine Vielzahl von Möglichkeiten offen, die Erwartungen der betroffenen Personen zu beeinflussen oder bestimmte Aspekte der Verarbeitung in den Hintergrund zu rücken.

Wie schwer eine Verletzung der Informationspflicht im konkreten Fall wiegt, hängt von mehreren Faktoren ab. Insbesondere der Umfang der Informationspflichtverletzung ist von Bedeutung. Eine vollständig unterlassene Informationserteilung nimmt der betroffenen Person die Möglichkeit, überhaupt erst Kenntnis über die Verarbeitung zu erlangen; werden dagegen nicht sämtliche Informationen im erforderlichen Umfang rechtzeitig zur Verfügung gestellt, ist auf die konkreten Umstände und die fehlenden Informationen abzustellen. Auch die konkret herangezogene Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist relevant. Wie bereits beschrieben, ist die Informationserteilung ein wesentlicher Faktor für das Zustandekommen einer gültigen Einwilligung. Hingegen kommt dem konkreten Kenntnisstand der betroffenen Person bei einer Verarbeitung, die erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art 6 Abs 1 lit d DSGVO), eine untergeordnete Rolle zu.

Ein Verstoß gegen die Informationspflichten ist wie jeder Verstoß gegen die in Art 5 Abs 1 DSGVO genannten Grundsätze strafbewehrt (Art 83 Abs 5 lit a und b DSGVO). Jedoch zeichnet sich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung durch ein subjektives Löschrrecht der betroffenen Person (und einer antragsunabhängigen Löschrpflicht des Verantwortlichen) aus. Relevant ist die Frage, ob eine Informationspflichtverletzung zu einer unrechtmäßigen Verarbeitung führen kann, daher insbesondere, da dies – neben einer möglichen Geldbuße – ein subjektives Löschrrecht der betroffenen Person und eine Löschrpflicht des Verantwortlichen gem Art 17 Abs 1

⁵ Heberlein in Ehmann/Selmayr (Hg), Datenschutzgrundverordnung² (2018) Art 5 Rz 10.

⁶ Herbst in Kühling/Buchner (Hg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz³ (2020) Art 5 Rz 8 ff; Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm (Stand 7.5.2020) Art 5 Rz 12; Heberlein in Ehmann/Selmayr (Hg), DSGVO² (2018) Art 5 Rz 8; Plath in Plath (Hg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz³ (2018) Art 5 Rz 3.

⁷ Frenzel in Paal/Pauly (Hg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz² (2018) Art 5 Rn 16; Roßnagel in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman (Hg), Datenschutzrecht (2019) Art 5 Rz 13.

⁸ Jahnel in Jahnel (Hg), Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (Stand 01.12.2020) Art 13 Rz 40.

lit d DSGVO zur Folge hat. Sowohl für den Verantwortlichen als auch für die betroffene Person wäre ein Durchschlag auf die Rechtmäßigkeit damit durchaus folgenreich.

Neben der grundsätzlichen Frage der Auswirkungen einer Informationspflichtverletzung stellt sich die Frage, ob und inwiefern eine anfänglich bestehende Rechtswidrigkeit – aufgrund einer mangelhaften oder unterlassenen Informationserteilung – zu einem späteren Zeitpunkt behoben werden kann, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung herbeizuführen. Die Frage erhält besondere Relevanz durch die Entscheidungspraxis der Datenschutzbehörde, nach der eine Informationspflichtverletzung analog zu § 24 Abs 6 DSG im Beschwerdeverfahren saniert werden kann und eine betroffene Person kein Recht auf Feststellung hat, dass die Information zu spät erteilt worden ist.⁹

2. Stand der Wissenschaft

In der bestehenden Literatur findet eine Auseinandersetzung mit den dargelegten Problemstellungen nur punktuell und vereinfacht statt. Eine umfassende Aufarbeitung fehlt.

Die überwiegende Literatur stellt bei der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung lediglich auf das Vorliegen einer Rechtsgrundlage gem Art 6 Abs 1 DSGVO ab; sonstige Pflichtverletzungen eines Verantwortlichen (wie etwa Informationspflichtverletzungen) sollen zu den dafür vorgesehenen Sanktionen, nicht jedoch zur Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung an sich führen.¹⁰ Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie eine Informationspflichtverletzung Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung hat, wurde – soweit überblickbar – nur oberflächlich untersucht. Lediglich in Zusammenhang mit der Einwilligung der betroffenen Person gem Art 6 Abs 1 lit a DSGVO wird diese Frage genauer untersucht.¹¹ Eine solche Untersuchung hat aber je nach möglicher Rechtsgrundlage zu erfolgen und auch zwischen dem jeweiligen Umfang möglicher Informationspflichtverletzungen zu unterscheiden.

In der Literatur wird der Rechtmäßigkeitsbegriff der DSGVO oftmals lediglich isoliert zur jeweils herangezogenen Norm untersucht.¹² Eine ganzheitliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Rechtmäßigkeit ist notwendig, um sich den beschriebenen Forschungsfragen anzunähern.

Richtigerweise betrachtet die Literatur einhellig die Informationserteilung als Erfordernis für eine faire und transparente Verarbeitung,¹³ eine eingehende Untersuchung, welche Mängel bei der Informationserteilung welche Konsequenzen hinsichtlich der Grundsätze Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz haben, steht allerdings – soweit überblickbar – noch aus.

Zu vielen weiteren in der zu erstellenden Arbeit angesprochenen Themengebieten herrschen rege Diskussionen und Auseinandersetzung mit relevanten Entscheidungen, etwa hinsichtlich

- des Umfangs der Informationserfordernisse beim Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling;¹⁴
- der Information über Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten anstatt konkreter bekannter Empfänger;¹⁵
- des Vorliegens eines unverhältnismäßigen Aufwands, der einer Informationserteilung im Wege steht;¹⁶
- des Verhältnisses von Informationspflichten zum Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen;¹⁷

⁹ DSB 21.02.2019, DSB-D123.311/0003-DSB/2019.

¹⁰ hierzu zustimmend: siehe FN 6; ablehnend: siehe FN 7.

¹¹ *Bäcker* in Kühling/Buchner (Hg), DS-GVO BDSG³ (2020) Art 13 Rz 65 f; *Arning* in Moos/Schefzig/Arning, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz² (Stand 1.4.2021) Kap 6 Rz 110.

¹² Vgl *Haidinger* in Knyrim, DatKomm (Stand 1.12.2021) Art 17 Rz 55 ff.

¹³ *Knyrim* in Ehmann/Selmayr (Hg), DSGVO² (2018) Art 13 Rz1.

¹⁴ *Dürager*, Künstliche Intelligenz - eine besondere Art des Profiling nach der DSGVO, in Jahnelt (Hg), Jahrbuch Datenschutzrecht 2019 (2019) 375 (390f).

¹⁵ OGH 18.02.2021 6 Ob 159/20f - Beschluss zur Vorlage dieser Frage an den EugH im Zusammenhang mit dem Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO.

¹⁶ *Jahnelt* in Jahnelt (Hg), DSGVO (Stand 1.12.2020) Art 14 Rz 8 f.

¹⁷ DSB 08.09.2020, DSB-2020-0.436.002; *Böszörmenyi/Leissler*, Unternehmensinterne Informationen: Wo endet der Datenschutz?, *ecolex* 2018, 789 (789f);

- der Auswirkungen einer nachträglichen Beseitigung der Rechtsverletzung auf die Verletzung der Verarbeitungsgrundsätze.¹⁸

Anspruch des Dissertationsvorhabens ist neben der Darstellung des Zusammenspiels von Informationspflichtverletzungen mit den Verarbeitungsgrundsätzen auch, die – mit der Informationserteilung in engem Zusammenhang stehenden – Fragen zusammenzuführen und Stellung zu beziehen.

3. Forschungsfragen

- Inwiefern kann eine Verletzung der Informationspflichten gem Art 13 und 14 DSGVO eine Verletzung der Verarbeitungsgrundsätze Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und/oder Transparenz zur Folge haben?
- Ist eine Verletzung dieser Informationspflichten geeignet, der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung gem Artikel 6 DSGVO entgegenzustehen?
- Inwiefern kann eine unterbliebene oder unvollständige Informationserteilung vom Verantwortlichen im Nachhinein behoben werden?
- Welche sonstigen Rechtsfolgen können an eine mangelhafte oder gänzlich unterbliebene Informationserteilung geknüpft sein?

4. Methodik

Die Dissertation wird nach anerkannten juristischen Methoden erstellt werden. Im Zentrum steht dabei die Auslegung der relevanten Normen der DSGVO anhand rechtswissenschaftlicher Methoden und unter Hinzuziehung und Analyse der einschlägigen österreichischen und europäischen Literatur, Entscheidungspraxis der Aufsichtsbehörden und Judikatur von Zivil- und Verwaltungsgerichten. Dabei soll neben dem Meinungsstand in Österreich insbesondere auch der Meinungsstand in Deutschland umfassend untersucht und die teilweise zu einzelnen Sub-Themen bereits stattfindenden Diskussionen zusammengeführt werden. Neben den klassischen Literaturquellen sollen auch Stellungnahmen des europäischen Datenschutzausschusses und diverser nationaler Aufsichtsbehörden herangezogen werden. Erkenntnisse sollen weiters aus dem Vergleich mit anderen europarechtlichen Vorschriften gewonnen werden, die ebenfalls Informationspflichten vorsehen, um ein inhärentes Informationsungleichgewicht zu reduzieren.

5. Vorläufiger Zeitplan

WS 2021	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zulassung zum Dissertationsstudium ✓ VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre ✓ Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
SS 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation • Abschluss der Dissertationsvereinbarung ✓ Seminar im Ausmaß von 6 ECTS
WS 2022 bis WS 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Seminare im Ausmaß von 12 ECTS • Verfassen der Dissertation mit Korrekturschleifen nach der Fertigstellung eines Kapitels und regelmäßige Fortschrittsberichte an den Betreuer
SS 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung und Begutachtung der Dissertation • Defensio

6. vorläufiges Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Problemaufriss: Information als Voraussetzung für das Grundrecht auf Datenschutz
3. Zweck und Systematik der Informationserteilung
4. Allgemeines zur Informationspflicht gem der DSGVO
 - 4.1. Erhebung bei der betroffenen Person - Art 13 DSGVO
 - 4.2. Erhebung bei einer anderen Datenquelle - Art 14 DSGVO
 - 4.3. Information bei Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck - Art 14 Abs 4 DSGVO
 - 4.4. Mindestinhalt der Information
 - 4.5. Zeitpunkt der Informationserteilung

¹⁸ Vgl DSB 07.01.2021, DSB-2020-0.816.655.

- 4.6. Modalität - Form der Informationserteilung
- 4.7. Ausnahmen von der Informationspflicht
- 4.8. Erfordernisse an eine an Kinder gerichtete Information
- 4.9. Besonderheiten der Information je nach Rechtsgrundlage
- 5. Zusammenspiel der Informationspflicht und der Verarbeitungsgrundsätze
 - 5.1. Grundsatz der Transparenz
 - 5.2. Grundsatz von Treu und Glauben
 - 5.3. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
 - 5.4. Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen
- 6. Ausgewählte Problemfelder bei der Informationserteilung
 - 6.1. Vollständig unterlassene Informationserteilung
 - 6.2. Fehlende Bestandteile
 - 6.3. Irreführende Information
 - 6.4. Intransparente Information
 - 6.5. Schwer auffindbare Information
 - 6.6. Sprachbarriere bei der Informationserteilung
 - 6.7. Bereitgestellte aber nicht abgerufene Information
- 7. Fälle einer nachgelagerten Informationserteilung
 - 7.1. Ausnahmen der unmittelbaren Informationserteilung
 - 7.2. Erneuerte Zurverfügungstellung der Information
 - 7.3. Spätere Änderung der bereitgestellten Informationen
 - 7.4. Nachträgliche Beseitigung einer Informationsverpflichtung
- 8. Mögliche Sanktionen einer Informationspflichtverletzung
 - 8.1. Direktes Vorgehen durch betroffene Personen
 - 8.2. Behördliche Abhilfemaßnahmen und Bußgelder
- 9. Vergleich zu Informationsverpflichtungen in weiteren EU-Rechtsakten
- 10. Zusammenfassung

7. vorläufiges Judikaturverzeichnis

EuGH 16.12.2008, C-524/06 (*Huber*)

EuGH 07.05.2009, C-553/07 (*Rijkeboe*)

EuGH 01.10.2015, C-201/14 (*Bara u.a.*)

EuGH 22.06.2021, C-439/19 (*Latvijas Republikas Saeima (Points de pénalité)*)

OGH 15. 12. 2005, 6 Ob 275/05t;

OGH 17. 12. 2009, 6 Ob 247/08d;

BVwG 04.04.2019, W214 2207491-1

BVwG 30.10.2019, W258 2216873-1

BVwG 16.10.2019, W256 2222862-1

BVwG 02.03.2020, W211 2217212-1

BVwG 21.10.2020, W274 2232028-1

BVwG 13.11.2020, W274 2214999-1

BVwG 31.08.2021, W256 2227693-1

DSB 31.10.2018, DSB-D123.076/0003-DSB/2018

DSB 16.11.2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018

DSB 30.11.2018, DSB-D122.954/0010-DSB/2018

DSB 22.08.2019, DSB-D130.206/0006-DSB/2019

DSB 21.02.2019, DSB-D123.311/0003-DSB/2019

DSB 15.01.2019, DSB-D123.527/0004-DSB/2018

DSB 01.10.2019, DSB-D124.567/0005-DSB/2019

DSB 20.02.2019, DSB-D123.319/0002-DSB/2019

DSB 08.09.2020, DSB-2020-0.436.002

DSB 07.01.2021, DSB-2020-0.816.655

8. Besonders maßgebliche Literatur

8.1. Kommentare und Handbücher

Borges/Hilber (Hg), BeckOK IT-Recht (Stand 01.04.2022);
Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG-neu² (2020);
Ehmann/Selmayr (Hg), Datenschutz-Grundverordnung² (2018);
Eßer/Kramer/Lewinski (Hg), Auernhammer DSGVO BDSG⁷ (2020);
Feiler/Forgó (Hg), EU-Datenschutz-Grundverordnung² (2022).
Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil (Hg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung (2018);
Gola (Hg), Datenschutz-Grundverordnung² (2018);
Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz² (2020);
Jahnel (Hg), Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2021);
Knyrim (Hg), Der DatKomm Praxiskommentar zum Datenschutzrecht, DSGVO und DSG (Stand 1.5.2022);
Knyrim (Hg), Praxishandbuch Datenschutzrecht⁴ (2020);
Kühling/Buchner (Hg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz³ (2020);
Kuner/Bygrave/Docksey/Drechsler (Hg), The EU General Data Protection Regulation: A Commentary (2020);
Moos/Schefzig/Arning (Hg), Praxishandbuch DSGVO einschließlich BDSG und spezifischer Anwendungsfälle² (2021);
Paal/Pauly (Hg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz³ (2021);
Plath (Hg), Kommentar zu DSGVO, BDSG und den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG³ (2018);
Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger, Datenschutzgesetz⁴ (2019);
Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hg), Datenschutzrecht: DSGVO mit BDSG (2019);
Specht/Mantz (Hg), Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (2019);
Spindler/Schuster (Hg), Recht der elektronischen Medien⁴ (2019);
Sydow (Hg), Europäische Datenschutzgrundverordnung² (2018);
Taeger/Gabel (Hg), DSGVO BDSG³ (2019);
Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (Stand 1.1.2020);
Von dem Bussche/Voigt (Hg), Konzerndatenschutz² (2019);
Wolff/Brink (Hg), BeckOK Datenschutzrecht (Stand 01.05.2022);

8.2. weitere Literatur

Art 29 Working Party, WP 100, Opinion 10/2004 on More Harmonised Information Provisions, 25.11.2004;
Article 29 Working Party, WP 203, Opinion 03/2013 on purpose limitation, 02.04.2013;
Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 217, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, 09.04.2014;
Art-29-Datenschutzgruppe, WP 251 rev.01, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling 2016/679, 06.02.2018;
Art-29-Datenschutzgruppe, WP 259 rev.01, Leitlinien zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 04.05.2020;
Art-29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, 11.04.2018;
Art-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien 2/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen, 08.10.2019;
Auer-Reinsdorff, Transparente Datenschutzhinweise – den inhärenten Widerspruch auflösen!, ZD 2017, 149;
Auer-Reinsdorff, Noch mehr Informationspflichten, aber keine transparenten Icons in Sicht, MMR 4/2019, 209;
Bauer, Datenschutzerklärung im Internet: Was muss drinstehen, Datenschutz-Praxis 6/2018, 6;
Bauer, Transparenz im Bewerbungsverfahren, Datenschutz-Praxis 2/2019, 5;
Böszörményi/Leissler, Unternehmensinterne Informationen: Wo endet der Datenschutz?, eolex 2018, 789;
Braun/Hasenauer, Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 DSGVO, in Jahnel (Hg), Jahrbuch Datenschutzrecht 2018 (2018) 9;
Çalışkan, Auswirkungen der DS-GVO auf Kommunikationsprozesse – Hindernisse für die Kontaktaufnahme durch die neuen Informationspflichten?, ZD-Aktuell 15/2018, 04327;
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Informationspflichten des Verantwortlichen – Erläuterungen zu Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung, Orientierungshilfe (Stand: 26.11.2018) <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_Informationspflichten.pdf>;

Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 10: Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung (Stand: 16.1.2018) <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_10.pdf>;

Efroni/Metzger/Mischau/Schirmbeck, Privacy Icons: A Risk-Based Approach to Visualisation of Data Processing, EDPL 3/2019, 352;

Eyert/Lopez, KI demokratisieren – Fairness und Transparenz lassen sich nicht durch Technik allein herstellen, WZB-Mitteilungen, 171/2021, 29;

Gerl/Meier, The Layered Privacy Language Art. 12-14 GDPR Extension – Privacy Enhancing User Interfaces, DuD 12/2019, 747;

Gigerenzer/Rebitschek/Wagner, Eine vermessene Gesellschaft braucht Transparenz, Wirtschaftsdienst 12/2018, 860;

Haidinger, Geltendmachung der Betroffenenrechte und das Auskunftsrecht nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Teil VII), Dako 2016, 109;

Haidinger, Die Rechte auf Löschung, Berichtigung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit nach der DSGVO (Teil XI), Dako 2017, 56;

Haidinger, Widerspruch, automatisierte Einzelentscheidungen und die Informationspflichten nach der DSGVO, Dako 2017, 103;

Herbrich/Buchartowski, Mammutaufgabe: Erfüllung der Informationspflichten, Datenschutz-Berater 7-8/2019, 163;

Illibauer, Information & Transparenz im Datenschutz (Teil I), Dako 2020, 58;

Illibauer, Information & Transparenz im Datenschutz (Teil II), Dako 2020, 83;

Illibauer, Informationsrecht und Modalitäten für die Ausübung der Betroffenenrechte, in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung 115;

Kamps/Schneider, Transparenz als Herausforderung: Die Informations- und Meldepflichten der DSGVO aus Unternehmenssicht, K&R Beilage 1/2017, 24;

Knotzer/Leisser, Die Datenschutzerklärung. Compliance in klarer und einfacher Sprache (2020);

Lapp, Informations- und Auskunftspflichten von Anwaltskanzleien, NJW 2019, 345;

Lohbeck, Die Informationspflichten der DSGVO im Geschäftskundenumfeld der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, WM 2019, 2050;

Lorenz, Datenschutzrechtliche Informationspflichten, VuR 2019, 213;

Marnau, Anonymisierung, Pseudonymisierung und Transparenz für Big Data – Technische Herausforderungen in der Datenschutz-Grundverordnung, DuD 7/2016, 428-433;

Martini, Algorithmen als Herausforderung für die Rechtsordnung, JZ 2017, 1017;

Petri, Faire und transparente Verarbeitung, Informationsrechte und Rahmenbedingungen für ihre Beschränkung – zur Auslegung der Art. 12 ff. und 23 DSGVO, DuD 6/2018, 347-350;

Piltz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Teil 2: Rechte der Betroffenen und korrespondierende Pflichten der Verantwortlichen, K&R 10/2016, 629;

Purder, Die Transparenzpflichten der DSGVO, Datenschutz-Praxis 7/2018, 7;

Robrecht, EU-Datenschutzgrundverordnung: Transparenzgewinn oder Information-Overkill (2015);

Sauer, Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Erforderliche Informationen, Ausschlussstatbestände und Zulässigkeit eines Medienbruchs (2019);

Schilchegger, Zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten, ÖBA 2018, 319;

Schulte, Transparenz im Kontext der DSGVO, PinG 6/2017, 227;

Schulz, Art. 13 DSGVO – Datenschutzhinweise für den Fernabsatz – Grundlagen und Vorlage, PinG 3/2018, 100;

Schürmann, Die Rechte der betroffenen Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutz-Berater 12/2017, 254;

Serveto, Exercising GDPR Data Subjects' Rights: Empirical Research on the Right to Explanation of News Recommender Systems, in: EDPL 2020, 593;

Steinrötter/Rahimi/Tran, Informationspflichten datenschutzrechtlich Verantwortlicher, EWS 6/2019, 301;

Strassemeyer, Die Transparenzvorgaben der DSGVO für algorithmische Verarbeitungen – Nachvollziehbarkeit durch innovative Lösungen – Gamification, Ablaufdiagramme und Bildsymbole, K&R 3/2020, 176;

Sydow, Vorwirkungen von Ansprüchen auf datenschutzrechtliche Auskunft und Informationszugang, NVwZ 2013, 467;

Tribess, Datenzugangsrechte in der Plattformökonomie – Auswirkungen der P2B-Verordnung im Bereich datenschutzrechtlicher Transparenzpflichten, ZD 2020, 440;

Wachter/Mittelstadt/Floridi, Why a right to explanation of automated decision-making does not exist in the General Data Protection Regulation, (Stand 28.12.2016) <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2903469>;

Wagner, Die Datenschutz-Grundverordnung: die Betroffenenrechte (Teil IV), Dako 2015, 112;

Wagner/Pallanitz, Die Umsetzung der Informationspflichten nach der DSGVO in der bankbetrieblichen Praxis, Dako 2017, 100;

Wagner, Transparenzpflichten nach der DS-GVO und dem BDSG, ZD-Aktuell 2018, 06150;

Wagner, White Paper: DSGVO – Alle froh? Problemfälle bei der Anwendung im Unternehmensumfeld, Version 5.0 (Stand November 2019) <https://www.psp.eu/media/allgemein/white-paper_esp_datenschutz-in-der-praxis.pdf>;

Walter, Die datenschutzrechtlichen Transparenzpflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, in Taeger (Hg), Smart World – Smart Law? (2016) 367;

Weiden, Neue Informationspflichten im Namen des Verbraucherschutzes, NJW 2021, 2233;

Will, Informationspflichten praxistauglich umgesetzt, Datenschutz-Praxis 9/2018, 11;

Zillner, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach der DSGVO, in Jähnel (Hg), Jahrbuch Datenschutzrecht (2017) 93.